

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1984	Nummer 60
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	2. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) . .	1011

I.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 2. 8. 1984 - II A 3 - 2114/05 - 3577

- 1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen (Ausgleichszulage), um in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (Benachteiligte Gebiete) zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte, zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung beizutragen.
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung in Berggebieten sowie in Kerngebieten der benachteiligten Agrarzo-

- Anlage 1**
- nen und der kleinen Gebiete (Teilräume) in Nordrhein-Westfalen gemäß dem Gebietsverzeichnis der Benachteiligten Gebiete (Anlage 1).
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen**
- 3.2 Körperschaften (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften); rechtsfähige Personenvereinigungen oder rechtsfähige Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung - AO 1977 - BGBl. 1978 I S. 613) verfolgen.**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- Die Ausgleichszulage wird gewährt, wenn
- 4.1** der Betrieb des Zuwendungsempfängers mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) in Teilräumen gemäß Nr. 2 umfaßt und
- 4.2** sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die in Teilräumen liegende landwirtschaftliche Nutzfläche seines Betriebes mindestens 5 Jahre lang zu nutzen.
- 4.3** An Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 darf die Ausgleichszulage nur insoweit gewährt werden, als
- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
 - andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
 - der Antragsteller eigene und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart**
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart**
Festbetragsfinanzierung
Bagatellgrenze: 200 DM
- 5.3 Form der Zuwendung**
Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Fördersatz**
- 5.4.1** Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist der am 3. Juni jeden Jahres im Betrieb des Zuwendungsempfängers vorhandene Rindvieh-, Schaf- und Ziegenbestand in Großvieheinheiten (GVE). Die zu berücksichtigenden Vieharten werden wie folgt in Großvieheinheiten umgerechnet:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren | 1,00 GVE |
| Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren | 0,60 GVE |
| Schafe (Mutterschafe) | 0,15 GVE |
| Ziegen (Muttertiere) | 0,15 GVE |
- 5.4.11** In den Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen dürfen je Betrieb höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung in die Umrechnung einbezogen werden.
- Die Ausgleichszulage für die errechneten Großvieheinheiten für Kühe zur Milchgewinnung darf 80 v. H. des für andere GVE in dem Gebiet gewährten Grundbetrages der Ausgleichszulage (Nr. 5.4.2) nicht übersteigen.
- 5.4.12** Es wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Hauptfutterfläche in den Teilräumen gemäß Nr. 2 berücksichtigt.
- 5.4.2** Höhe der Ausgleichszulage
- Die Ausgleichszulage wird für jede gem. Nrn. 5.4.1 bis 5.4.12 zu berücksichtigende GVE jährlich festgesetzt (Grundbetrag).
- 5.4.21** Wenn in Berggebieten im Betrieb des Zuwendungsempfängers die überwiegende Viehhaltungsform Rindvieh- oder Schafhaltung ist, beträgt die Ausgleichszulage je GVE/Rindvieh und je GVE/Schafe 125 v. H. des Grundbetrages.
- Das gilt auch für Kerngebiete mit 25% und mehr Hangneigung und mit einer Höhenlage von 400 m über NN und mehr, sofern diese Gebiete im Gebietsverzeichnis (Nr. 2) besonders ausgewiesen sind.
- 5.4.22** Wenn in Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen im Betrieb des Zuwendungsempfängers die überwiegende Viehhaltungsform Pensionsvieh-, Mutterkuh- oder Schafhaltung ist, beträgt die Ausgleichszulage je GVE der genannten Viehhaltungsformen 125 v. H. des Grundbetrages.
- 5.4.3** Die Ausgleichszulage wird für ein Kalenderjahr gewährt. Sie beträgt höchstens 10000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1** Der Zuwendungsempfänger wird von der Verpflichtung nach Nr. 4.2 befreit,
- 6.1.1** wenn er ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,
- 6.1.2** wenn er seine landwirtschaftlichen Nutzflächen für strukturverbessernde Maßnahmen abgibt und ihm deshalb die Landabgabenerente oder die Verpachtungsprämie gewährt wird,
- 6.1.3** wenn er seine landwirtschaftliche Nutzfläche abgibt und der Übernehmer in die Verpflichtung nach Nr. 4.2 eintritt,
- 6.1.4** wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche durch eine genehmigte Aufforstung in Forstfläche umgewandelt wird oder
- 6.1.5** wenn er wegen höherer Gewalt und insbesondere wegen Enteignung oder bei im öffentlichen Interesse durchgeführten Verkäufen der Flächen seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann.
- 7 Verfahren**
- 7.1** Antragsverfahren
- Der Antrag auf Ausgleichszulage ist nach dem Muster der Anlage 2 bis zum 30. September jeden Jahres (Ausschlußfrist) für das laufende Kalenderjahr beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
- 7.2** Bewilligungsverfahren
- 7.2.1** Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2** Der Zuwendungsbescheid ist, wenn bei der Bemessung der Ausgleichszulage von den Angaben im Antrag abgewichen wird, nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen. Wird die Ausgleichszulage nach den Angaben im Antrag bemessen, gilt der dem Zuwendungsempfänger zuzusendende Gutschriftsbeleg gemäß Muster der Anlage 4 als Zuwendungsbescheid. Der Antrag ist in diesem Falle zu dessen Bestandteil zu erklären.
- 7.3** Verwendungsnachweisverfahren
- Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderungsantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.
- 7.4** Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten**
- Dieser Runderlaß tritt am 1. 1. 1984 in Kraft. Mein RdErl. v. 15. 1. 1976 (MBL NW. S. 146/SMBl. NW. 7861) wird aufgehoben.

Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete
- Stand 1. 1. 1984 -
Nordrhein-Westfalen

GEBIET 10

- 1 Berggebiet¹⁾
- 2 Benachteiligte Agrarzone
- 2.1 Gesamte benachteiligte Agrarzone
- 7 Regierungsbezirk Detmold
- 770 Kreis Minden-Lübbecke
- Gemeinden
- 040 Rahden
- 044 Stemwede
- 2.2 Davon Kerngebiet¹⁾

GEBIET 12

- 1 Berggebiet¹⁾
- 9 Regierungsbezirk Arnsberg
- 958 Hochsauerlandkreis
- Gemeinden mit Teilflächen
- 020 Hallenberg mit Trambach
- 028 Medebach mit Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen
- 036 Olsberg mit Heinrichsdorf
- 040 Schmallenberg mit Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze
- 044 Sundern mit Röhrenspring
- 048 Winterberg mit Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Lange-
wiese, Mollseifen, Neuastenberg, Silbach
- 966 Kreis Olpe
- Gemeinde mit Teilflächen
- 016 Kirchhundem mit Heinsberg, Oberhundem
- 970 Kreis Siegen
- Gemeinden mit Teilflächen
- 004 Bad Berleburg mit Christianseck, Girkhausen, Wunderthausen
- 012 Erndtebrück mit Benfe, Zinse
- 020 Hilchenbach mit Lützel
- 024 Kreuztal mit Burgholdinghausen
- 028 Laasphe mit Großenbach, Heiligenborn
- 032 Netphen mit Lahnhof
- 2 Benachteiligte Agrarzone
- 2.1 Gesamte benachteiligte Agrarzone
- 9 Regierungsbezirk Arnsberg
- 958 Hochsauerlandkreis
- Gemeinden
- 008 Bestwig 016 Eslohe 024 Marsberg
- 012 Brilon
- Gemeinden mit Teilflächen
- 004 Arnsberg mit Breitenbruch
- 020 Hallenberg ohne Trambach
- 028 Medebach ohne Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen,
- 032 Meschede mit Calle, Eversberg, Grevenstein, Meschede-Land, Meschede-Stadt, Remb-
linghausen, Visbeck
- 036 Olsberg ohne Heinrichsdorf
- 040 Schmallenberg ohne Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze
- 044 Sundern mit Allendorf, Altenhellefeld, Amecke, Endorf, Hagen, Hellefeld, Herblinghau-
sen, Linnepe, Meinkenbracht, Stockum, Sundern, Westenfeld, Wildewiese
- 048 Winterberg mit Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen

966 Kreis Olpe

Gemeinden mit Teilflächen

016 Kirchhundem

020 Lennestadt

024 Olpe

mit Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach

mit Kirchveischede

mit Kleusheim, Rhode

970 Kreis Siegen

Gemeinden mit Teilflächen

004 Bad Berleburg

012 Erndtebrück

020 Hilchenbach

028 Laasphe

032 Netphen

ohne Girkhausen, Wunderthausenohne Benfe, Zinse

mit Grund, Helbershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld, Vormwald

ohne Großenbach, Heiligenborn,

mit Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkersdorf, Sohlbach, Walpersdorf, Werthenbach

974 Kreis Soest

Gemeinden mit Teilflächen

004 Anröchte

036 Rüthen

044 Warstein

mit Effeln

mit Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Meiste, Menzel, Rüthen-Stadt

mit Warstein, Suttrop, Hirschberg

7 Regierungsbezirk Detmold**762 Kreis Höxter**

Gemeinden mit Teilflächen

004 Bad Driburg

028 Nieheim

032 Steinheim

036 Warburg

040 Willebadessen

mit Bad Driburg, Dringenberg, Erpentrup, Köhlisen, Langeland, Neuenheerse, Reelsen

mit Himmighausen, Merisheim

mit Grevenhagen, Sandebeck

mit Bonnenburg, Scherfede

mit Willebadessen, Altenheerse, Borlinghausen, Fölsen, Helmern

766 Kreis Lippe

Gemeinde

004 Augustdorf

Gemeinden mit Teilflächen

032 Horn-Bad Meinberg

064 Schlangen

mit Holzhausen-Externsteine, Kempenfeldrom, Veldrom

mit Schlangen, Kohlstädt, Osterholz-Haustenbeck

774 Kreis Paderborn

Gemeinden mit Teilflächen

004 Altenbeken

016 Büren

028 Lichtenau

040 Wünnenberg

mit Altenbeken, Buke

mit Barkhausen, Harth, Hegendorf, Siddinghausen, Weiberg, Weine

mit Blankenrode, Kleinenberg

mit Wünnenberg-Stadt, Bleiwäsche, Leiberg, Fürstenberg

2.2 Davon Kerngebiet¹⁾**9 Regierungsbezirk Arnsberg****958 Hochsauerlandkreis**

Gemeinde

006 Bestwig

Gemeinden mit Teilflächen

012 Brilon

020 Hallenberg

024 Marsberg

028 Medebach

032 Meschede

036 Olsberg

040 Schmallenberg

mit Altenbüren, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Messinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg

ohne Trambach

mit Obermarsberg-Stadt, Beringhausen, Helminghausen, Padberg

ohne Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen

mit Eversberg, Grevenstein, Meschede (Gemarkung Heggen, Löttmaringhausen, Schederberge), Meschede-Stadt (Gemarkung Ulmecke), Remblinghausen

ohne Heinrichsdorf

mit Schmallenberg, Fredeburg, Berghausen, Bödefeld-Freiheit, Bödefeld-Land, Dorlar, Fleckenberg, Grafschaft, Lenne, Oberkirchen, Rarbach, Wormbach, (Gemarkung Bracht, Harbecke, Hebbecke, Werpe)

mit Endorf (Gemarkung Brenschede, Endorferhütte, Gehren, Kloster-Brunnen), Hagen

mit Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen

966 Kreis Olpe

Gemeinden mit Teilflächen

016 Kirchhundem

mit Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach

020 Lennestadt mit Kirchveischede
 024 Olpe mit Kleusheim, Rhode

970 Kreis Siegen

Gemeinden mit Teilflächen

004 Bad Berleburg ohne Girkhausen, Wunderthausen
 012 Erndtebrück ohne Benfe, Zinse
 020 Hilchenbach mit Grund, Helbershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld, Vormwald
 028 Laasphe ohne Großenbach, Heiligenborn
 032 Netphen mit Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkersdorf, Sohl-
 bach, Walpersdorf, Werthenbach

GEBIET 13**3 Kleines Gebiet****3.1 Gesamtes Kleines Gebiet****9 Regierungsbezirk Arnsberg****958 Hochsauerlandkreis**

Gemeinden mit Teilflächen

004 Arnsberg mit Herdringen, Holzen, Müschede, Wennigloh
 044 Sundern (Sauerland) mit Enkhausen, Estinghausen, Hövel, Langscheid, Hachen

962 Märkischer Kreis

Gemeinden

004 Altena 028 Kierspe 044 Nachrodt-Wiblingswerde
 012 Halver 032 Lüdenscheid 052 Plettenberg
 020 Herscheid 036 Meinerzhagen 056 Schalksmühle

Gemeinden mit Teilflächen

008 Balve mit Leveringhausen, Mellen
 048 Neuenrade mit Altenaffeln, Blintrop

966 Kreis Olpe

Gemeinden

004 Attendorn 012 Finnentrop 028 Wenden
 008 Drolshagen

Gemeinden mit Teilflächen

020 Lennestadt ohne Kirchveischede
 024 Olpe ohne Kleusheim, Rhode

970 Kreis Siegen

Gemeinden

008 Burbach 036 Neuenkirchen 044 Wilnsdorf
 016 Freudenberg 040 Siegen

Gemeinden mit Teilflächen

020 Hilchenbach ohne Grund, Lützel, Helbershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld,
 Vormwald
 024 Kreuztal ohne Burgholdinghausen
 032 Netphen ohne Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkersdorf, Sohl-
 bach, Walpersdorf, Werthenbach

3.2 Davon Kerngebiet¹⁾**9 Regierungsbezirk Arnsberg****970 Kreis Siegen**

Gemeinden mit Teilflächen

008 Burbach mit Gilsbach, Lippe, Burbach, Holzhausen, Lützel, Niederdresselndorf, Ober-
 dresselndorf, Wahlbach, Würgendorf
 016 Freudenberg mit Büke, Niederholzklau, Bottenberg, Dirlenbach, Niederheusingen, Nieder-
 dorf, Oberfischbach, Oberheusingen
 020 Hilchenbach mit Hadem
 032 Netphen mit Brauersdorf, Deuz, Helgersdorf, Irmgarteichen, Ölgershausen, Salchen-
 dorf, Unglinghausen
 036 Neuenkirchen mit Altenseelbach
 040 Siegen mit Breitenbach, Eisfeld, Eisern, Gosenbach, Oberschelden
 044 Wilnsdorf mit Gernsdorf, Oberdielfen, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilgersdorf, Wilnsdorf

GEBIET 14**3 Kleines Gebiet****3.1 Gesamtes Kleines Gebiet**

3 Regierungsbezirk Köln

374 Oberbergischer Kreis

Gemeinden

004	Bergneustadt	028	Morsbach	040	Reichshof
012	Gummersbach				

382 Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde

016 Eitorf

Gemeinden mit Teilflächen

076	Windeck	mit Herchen und Rosbach
020	Hennef	mit Uckerath

3.2 Davon Kerngebiet¹⁾

GEBIET 16

1 Berggebiet¹⁾

3 Regierungsbezirk Köln

366 Kreis Euskirchen

Gemeinde mit Teilflächen

020	Hellenthal	mit Hollerath, Udenbreth
-----	------------	--------------------------

2 Benachteiligte Agrarzone

2.1 Gesamte benachteiligte Agrarzone

3 Regierungsbezirk Köln

366 Kreis Euskirchen

Gemeinden

004	Bad Münstereifel, Stadt	020	Hellenthal	032	Nettersheim
008	Blankenheim	024	Kall	036	Schleiden, Stadt
012	Dahlem				

Gemeinden mit Teilflächen

016	Euskirchen, Stadt	mit Kirchheim
028	Mechernich	mit Berg, Bleibuir, Breitenbenden, Eicks, Floisdorf, Glehn, Harzheim, Holzheim, Hostel, Kallmuth, Kommern, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Wachendorf, Weiler am Berge, Weyer
044	Zülpich	mit Bürvenich

354 Kreis Aachen

Gemeinden

020	Monschau, Stadt	024	Roetgen	028	Simmerath
-----	-----------------	-----	---------	-----	-----------

Gemeinde mit Teilfläche

032	Stolberg	mit Zweifall
-----	----------	--------------

358 Kreis Düren

Gemeinden

012	Heimbach	016	Hürtgenwald	044	Nideggen
-----	----------	-----	-------------	-----	----------

Gemeinden mit Teilflächen

028	Kreuzau	mit Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Obermaubach-Schlagstein, Thum, Üdingen, Untermaubach
060	Vettweiß	mit Ginnick

382 Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde mit Teilflächen

048	Rheinbach, Stadt	mit Hilberath, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld
-----	------------------	---

2.2 Davon Kerngebiet¹⁾

3 Regierungsbezirk Köln

366 Kreis Euskirchen

Gemeinden mit Teilflächen

008	Blankenheim	mit Ahrdorf, Lommersdorf, Freilingen
012	Dahlem	mit Berk, Kronenburg
020	Hellenthal	mit Losheim

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Zu dem mit dem Gemeindeteilsnamen bezeichneten Berggebiet zählen nicht in jedem Fall alle landwirtschaftlichen Betriebsstätten des genannten Ortes.

Anlage 2

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer
.....
als Landesbeauftragten
.....

Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung

Betr.: Ausgleichszulage

Bezug: Runderlaß des Ministers für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten vom 2.8.1984

1. A N T R A G S T E L L E R	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. M A S S N A H M E

Ausgleichszulage zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens	
Förderungszeitraum:	19..

3. B E A N T R A G T E Z U W E N D U N G

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zur Bemessungsgrundlage.

4. E R K L Ä R U N G E N

Die Hauptfutterfläche in den Teilräumen liegt in den Berggebieten bzw. Kerngebieten der benachteiligten Gebiete		
Sie beträgt insgesamt: (bis 2 Stellen hinter des Komma ausfüllen) davon Dauergrünland davon Ackerfutterbau	Vergleichsangaben 19	Antragsjahr 19
	ha	ha
	ha	ha
	ha	ha

Mein landwirtschaftlicher Betrieb umfaßt ha landwirtschaft-
liche Nutzfläche (LN)

davon liegen ha in den Teilräumen der benachteiligten Gebiete
(Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn mindestens 3 ha LN in den
Teilräumen der benachteiligten Gebiete liegen).

Ich beziehe Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für
Landwirte (GAL) ja nein

Ich beziehe eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes
(z.B. Rente von der BFA, LVA, Knappschaft, Pension aus einem Beam-
tenverhältnis) ja nein

wenn ja, seit

In meinem Betrieb ist die überwiegende Viehhaltungsform die Pensions-
viehhaltung ja nein

Ich habe am 03.06. folgende zu berücksichtigende Vieharten ge-
halten:

	im Vorjahr	im Antragsjahr
Kühe zur Milchgewinnung	 Stück	 Stück
Rinder und Bullen		
von mehr als 2 Jahren	 Stück	 Stück
von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	 Stück	 Stück
Mutterkuhhaltung		
von mehr als 2 Jahren	 Stück	 Stück
von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	 Stück	 Stück
Schafe (Mutterschafe)	 Stück	 Stück
Ziegen (Muttertiere)	 Stück	 Stück

Ich erkläre, daß meine in Berg-/Kerngebieten liegende Hauptfutter-
fläche überwiegend von den von mir gehaltenen oben angegebenen Vieh-
arten genutzt wird.

Ich erkläre, daß ich und mein von mir nicht dauernd getrennt leben-
der Ehegatte über Vermögenswerte (Stichtag: 31.12. des Vorjahres)
in Höhe von DM verfügen.

Ich verpflichte mich, die in den Teilräumen der benachteiligten Ge-
biete (Berggebiete und Kerngebiete) liegende landwirtschaftliche
Nutzfläche (LN) meines Betriebes mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt
der Bewilligung ab zu nutzen, und unverzüglich der Bewilligungs-
behörde anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für
die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder
wegfallen.

Mir ist bekannt, daß

- die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof berechtigt sind, bei mir zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, und daß ich verpflichtet bin, die dafür erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG. NW.) nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird;
- der Erstattungsanspruch insbesondere festgestellt und geltend gemacht wird, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen kann, soweit ich Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfülle sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkomme;
- der Erstattungsanspruch mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen ist.

Ich erkläre, daß die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Nötigenfalls bin ich bereit, weitere Unterlagen vorzulegen.

Mir ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

Mir ist bekannt, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über mein Vermögen und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Ehegatten

Prüfungsvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle:

Die Angaben des Antragstellers wurden geprüft. Den Angaben entgegengesetzte Tatsachen wurden nicht bekannt.

Der Antragsteller ist nach den Richtlinien antragsberechtigt.

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Geschäftsführers
der Kreisstelle der Landwirtschafts-
kammer als Landesbeauftragter im
Kreise

DER DIREKTOR
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
ALS LANDESBEAUFTRAGTER

Anlage 3

Az.:

....., den 19..
Ort/Datum

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Ausgleichszulage

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für das Jahr
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von

_____ DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Rindvieh-, Schaf- und
Ziegenhaltung in Berggebieten und bestimmten benachteiligten
Gebieten Nordrhein-Westfalens

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage ist der am 3. Juni des Jahres im Betrieb vorhandene begünstigte Viehbestand, wobei maximal eine GVE je ha Hauptfutterfläche aus den Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt ist.

Der Grundbetrag beträgt DM.

Es werden gewährt:

Je GVE = 1 Grundbetrag, jedoch für höchstens 1 GVE je ha Hauptfutterfläche, im Kerngebiet jedoch nur 80 v.H. des Grundbetrages je GVE Milchkuh, und zwar maximal für 10 Milchkühe ;

wenn im Berggebiet die überwiegende Viehhaltungsform Rindvieh- oder Schafhaltung ist, je GVE Rinder und Schafe = 1 Grundbetrag + 25 % Zuschlag;

wenn im Kerngebiet die überwiegende Viehhaltungsform Pensionsvieh-, Mutterkuh- oder Schafhaltung ist, je GVE dieser Viehhaltungsformen = 1 Grundbetrag + 25 % Zuschlag.

5. Auszahlung

Die Ausgleichszulage wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die Erklärungen und Verpflichtungen in Nummer 4 des Antrages vom sind Bestandteil dieses Bescheids.

.....
Unterschrift

Anlage 4**Gutschrift
aus Datenträgeraustausch**

Bankleitzahl des erstbeauftragten Kreditinstituts siehe Mittelfeld letztes Teilfeld

Konto-Nr. des Empfängers	Empfänger	Bankleitzahl
	Name, Vorname, Ort, Str.	
Verwendungszweck (nur für Empfänger)		DM
Ihr Antrag vom ist Bestandteil dieses Bescheids.		
Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter		
Bankleitzahl erstbeauftragte Stelle	Kto.-Nr. Auftraggeber	Auftraggeber
		Hauptkasse der Landwirtschafts- kammer
Mehrzweckfeld	Konto.-Nr.	Betrag
		Bankleitzahl
		Text

Bitte dieses Feld nicht beschreiben und nicht bestempeln

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X